

CHECKLISTE

BESICHTIGUNG ORTSFESTE ELEKTRISCHE ANLAGEN*



§ 5 Prüfungen der DGUV Vorschrift 3

”

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
 2. in bestimmten Zeitabständen. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.
- (2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.
- (3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.
- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.

Durchführende Person

Name, Vorname _____

Funktion _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Die Besichtigung beinhaltet mindestens die nachfolgenden Punkte

Nachweis der vorangegangenen Prüfung

- Liegt ein vollständiger Prüfbericht (Prüfprotokoll) der vorangegangenen Prüfung der elektrischen Anlage und der ortsfesten Betriebsmittel vor, welcher Aufzeichnungen aller Prüfschritte und deren Ergebnisse, insbesondere zu Messungen und Erprobungen, enthält?

Dokumentationsunterlagen

- Sind die Dokumentationen und die Schaltungsunterlagen vorhanden, aktuell und vollständig?

Kennzeichnung

- Wurde die Kennzeichnung der elektrischen Betriebsräume, Verteilerstromkreise, Kabel und Leiter ordnungsgemäß ausgeführt?
- Sind Neutral- und Schutzleiter sowie Stromkreise, Sicherungen, Schalter und Klemmen entsprechend gekennzeichnet?

Zugänglichkeit

- Ist der sichere Zugang zur Bedienung, Wartung und Inspektion der Anlage möglich?
- Ist die sichere und ungehinderte Flucht im Gefahrenfall möglich?
- Sind Räume, die ausschließlich dem Betrieb elektrischer Anlagen (hierzu gehören auch z. B. Schalt- und Verteilungsanlagen, Transformatorzellen) dienen, unter Verschluss gehalten?
- Sind die Vorrichtungen zum Abtrennen der Erdungsleiter (Blitzschutz) noch zugänglich?

Schutzmaßnahmen allgemein

- Ist der Basisschutz (Schutz gegen direktes Berühren) aktiver Teile elektrischer Betriebsmittel gewährleistet? Hierzu gehören z. B. Abdeckungen, Umhüllungen und Isolationen oder der Schutz durch Abstand.
- Ist der Fehlerschutz (Schutz gegen indirektes Berühren) noch gewährleistet?
- Sind Erder, wie z. B. Fundamenteerder, Blitzschutzerder, Erder von Antennenanlagen, Erder von Telefonanlagen, mit der Potentialausgleichsschiene oder Haupterdungsschiene noch verbunden?



Die Besichtigung beinhaltet mindestens die nachfolgenden Punkte

Schutzmaßnahmen allgemein

- Sind Erder, z. B. Fundamenterder, Blitzschutzerder, Erder von Antennenanlagen, Erder von Telefonanlagen, mit der Potentialausgleichsschiene oder Haupterdungsschiene verbunden?
- Sind die zur Sicherstellung des Potentialausgleichs erforderlichen Leiter, z. B. Hauptpotentialausgleichsleiter, Hauptschutzleiter, Haupterdungsleiter und andere Erdungsleiter, mit der Potentialausgleichsschiene oder Haupterdungsschiene noch verbunden?
- Sind elektrisch leitfähige Rohrsysteme, z. B. Gasinnenleitungen, Wasserverbrauchsleitungen, Abwasserleitungen, Rohre von Heizungs- und Klimaanlage, mit der Potentialausgleichsschiene oder Haupterdungsschiene noch verbunden?
- Sind Metallteile der Gebäudekonstruktion mit der Potentialausgleichsschiene oder Haupterdungsschiene verbunden?
- Sind alle gleichzeitig berührbaren Körper, Schutzleiteranschlüsse und alle „fremden leitfähigen Teile“ mit dem örtlichen zusätzlichen Potentialausgleich verbunden?

Schutzmaßnahmen mit Schutzleiter

- Weisen Schutzleiter, Erdungsleiter und Potentialausgleichsleiter mindestens den geforderten Querschnitt auf?
- Sind Schutzleiter, Erdungsleiter und Potentialausgleichsleiter fachgerecht verlegt und zuverlässig angeschlossen?
- Sind die Potentialausgleichsverbindungen vollständig ausgeführt?
(z. B. Überbrückung an Wasseruhr und Gasinnenleitung)
- Sind Schutzleiter und Schutzleiteranschlüsse entsprechend den Errichtungsnormen gekennzeichnet?
- Sind Schutzleiter und Außenleiter nicht miteinander verbunden oder verwechselt?
- Sind Schutzleiter und Neutralleiter nicht miteinander verwechselt?
- Sind für Schutzleiter und Neutralleiter die Festlegungen über Kennzeichnung, Anschlussstellen und Trennstellen eingehalten?



Die Besichtigung beinhaltet mindestens die nachfolgenden Punkte

Schutzmaßnahmen ohne Schutzleiter

- Sind bei Schutzkleinspannung (SELV), Funktionskleinspannung mit sicherer Trennung (PELV) und Schutztrennung die Stromquellen, die Leitungen und die übrigen Betriebsmittel in der nach den Errichtungsnormen getroffenen Auswahl noch vorhanden?
- Sind Steckvorrichtungen von Betriebsmitteln, die für Schutzkleinspannung oder Funktionskleinspannung mit sicherer Trennung vorgesehen sind, nicht an andere Spannungsquellen anschließbar?
- Sind bei Schutzkleinspannungsstromkreisen aktive Teile weder mit Erde noch mit Schutzleitern oder mit aktiven Teilen anderer Stromkreise verbunden?
- Sind bei Schutzkleinspannungsstromkreisen Körper nicht absichtlich mit Erde, mit dem Schutzleiter oder Körper anderer Stromkreise verbunden?
- Sind bei Schutztrennung die aktiven Teile des Sekundärstromkreises weder mit einem anderen Stromkreis noch mit dem Erdpotential verbunden und auch von anderen Stromkreisen sicher getrennt?
- Kann bei zwingend vorgeschriebener Schutztrennung nur ein Verbrauchsmittel angeschlossen werden?
- Sind bei Schutztrennung mit mehr als einem Verbrauchsmittel die Körper durch ungeerdete, isolierte Potentialausgleichsleiter untereinander verbunden?
- Sind leitfähige berührbare Teile von schutzisolierten Betriebsmitteln nicht an den Schutzleiter angeschlossen?
- Sind bei nichtleitenden Räumen die Körper so angeordnet, dass ein gleichzeitiges Berühren von zwei Körpern oder von einem Körper und einem leitfähigen Teil nicht möglich ist?



Die Besichtigung beinhaltet mindestens die nachfolgenden Punkte

Anlagenschutz

- Sind die vorhandenen Kabel, Leitungen und Stromschienen nach Strombelastbarkeit und Spannungsfall ausreichend dimensioniert?
- Entsprechen die Schutz- und Überwachungseinrichtungen den Anforderungen und sind diese richtig ausgewählt und eingestellt?
- Sind die Betriebsmittel unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse, beispielsweise der IP-Schutzart, richtig ausgewählt?
- Ist die IP-Schutzart noch gewährleistet?
- Sind die Leitungen ordnungsgemäß verlegt?
- Sind alle elektrischen Verbindungen ordnungsgemäß ausgeführt?
- Ist der Schutz gegen thermische Einflüsse erforderlich bzw. vorhanden?
- Sind die Betriebsmittel gemäß den Festlegungen des Herstellers montiert, z. B. Einhaltung von Mindestabständen, Gebrauchslage, Umgebungstemperatur?
- Sind die Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes, z. B. Brandschottungen und andere Vorkehrungen gegen die Ausbreitung von Feuer, vorhanden und wirksam?
- Sind Einrichtungen zur Unfallverhütung, z. B. Schutzvorrichtungen, Hilfsmittel und Sicherheitsschilder (hierzu gehören insbesondere: Hinweisschild „Nicht einschalten! Es wird gearbeitet.“, Erdungs- und Kurzschließvorrichtung, Notbeleuchtung (ggf. tragbar), NH-Sicherungs-Aufsteckgriff mit Stulpe, Helm mit Gesichtsschutz) vorhanden und in einem ordnungsgemäßen Zustand?

Sind negative Veränderungen erkennbar?

- Sind Anzeichen thermischer Überbeanspruchung erkennbar, z. B. Verfärbungen oder Verformungen?
- Sind alle Abdeckungen vorhanden?
- Sind Manipulationen erkennbar?